

Verkehrssicherung und Fledermausschutz im Wald

VON KLAUS SCHWARZ, Gießen

Mit 8 Abbildungen

1. Gegensätzliche Betrachtungen

Fledermäuse leben bevorzugt in vielfältig strukturierten Landschaften. An diesen Strukturen orientieren sich die Fledermäuse vor allem in ihren Jagdgebieten. Zur Grundausrüstung des Lebensraumes waldbewohnender Fledermäuse gehören altholzreiche Wälder, und zwar Laub- wie Nadelbäume, Rein- wie Mischbestände, mit einem möglichst hohen Angebot an Baumhöhlen und anderen Versteckmöglichkeiten. Baumhöhlen dienen den Fledermäusen als Wochenstubenquartiere, als Männchen-, Paarungs-, Zwischen- und, nicht zuletzt, einigen Arten auch als Winterquartiere (Abb. 1).

Baumhöhlen haben unterschiedliche Entstehungsursachen. Häufig werden sie durch Spechte in Stämmen ab Baumholzstadium angelegt,

oder sie sind durch Fäulnis in den Stämmen entstanden, ausgehend von Astlöchern oder Stammspalten. Am Anfang steht immer eine mechanische oder biologische Schädigung des Baumes als auslösender Faktor. Als Folgen treten verminderte Standfestigkeit und/oder erhöhtes Bruchrisiko ein.

Geht von solchen geschädigten Bäumen eine konkrete Gefahr für Waldbesucher oder sonstige Nutzer im Gefährdungsbereich der Bäume aus, müssen Verkehrssicherungspflichtige alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um Dritte vor diesen Gefahren zu schützen. Je nach Gefährdungsgrad müssen Bäume, von denen eine akute Gefahr ausgeht, mitunter auch gefällt werden. Um die für die Waldfledermäuse lebensnotwendigen Baumhöhlen zu sichern, bedarf es demgegenüber jedoch des besonderen



Abb. 1. Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in einem Baumversteck. Aufn.: R. FRANK

Schutzes solcher Bäume. Die Verkehrssicherungspflicht im Wald obliegt dem Waldeigentümer.

Aus diesen unterschiedlichen Interessenlagen ergibt sich ein **Spannungsfeld** zwischen **ökologischer und haftungsrechtlicher Betrachtung**. Während die aus Sicht des Natur-, insbesondere des Fledermausschutzes mit Schäden behafteten Waldbäume möglichst lange stehen bleiben sollen*, neigen die Waldeigentümereher zu einer vorsorglichen Fällung, um mögliche zivilrechtliche Haftungsansprüche nicht erst aufkommen zu lassen.

Imfolgenden werden zunächst rechtliche Fragen der Verkehrssicherung im Wald und bei Einzelbäumen dargestellt und danach Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese Gegensätzlichkeiten bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der ökologischen Belange ggf. miteinander in Einklang gebracht und bewältigt werden können.

2. Begriff Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist in keinem Gesetz konkret geregelt. Welche Anforderungen an diese Pflicht gestellt werden, hat die Rechtsprechung in vielen Einzelurteilen entwickelt und sich dabei an der allgemeinen Haftungsregelung des **§ 823 BGB über unerlaubte Handlungen** orientiert. Danach ist jeder zum Schadenersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen verletzt.

Grundlage jeder Haftung ist, daß ein **Schaden** entstanden sein muß, z.B. weil durch einen umgestürzten Baum ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wurde. Die gesetzlich festgelegte Schadenfolge wird aber nur dann wirksam, wenn der Verantwortliche seinen Handlungspflichten zur Beseitigung der Gefahr **rechtswidrig** nicht nachgekommen ist. Dies kann z.B. durch nicht angemessene oder unzureichend durchgeführte Baumkontrollen erfolgt sein, aber auch indem die Beseitigung einer Gefahr gänzlich unterlassen oder ein Zustand einfach nur geduldet wurde. Eine weitere Voraussetzung für einen einklagbaren Haftungsanspruch ist, daß die Zufügung des Schadens

schuldhaft herbeigeführt wurde. Ein Verschulden liegt immer dann vor, wenn der Verantwortliche (in diesem Fall der Verkehrssicherungspflichtige) vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. In der Praxis handelt es sich meist dann um eine Fahrlässigkeit, wenn notwendige Baumsicherungsmaßnahmen bzw. Baumsanierungen unterlassen wurden. Es bleibt festzuhalten, daß die **Tatbestandsmerkmale Schaden-Rechtswidrigkeit-Verschulden** gegeben und auch in einem ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) stehen müssen, um einen Schadenersatzanspruch überhaupt geltend machen zu können. Das heißt, der Geschädigte ist beweispflichtig, auch dafür, daß der Schaden nur deshalb eingetreten ist, weil z.B. die Baumkontrollen nicht oder zu selten durchgeführt wurden. Es muß also ein direkter Zusammenhang zwischen Schaden und Fahrlässigkeit bestehen. Kann der Waldeigentümer die Durchführung ordnungsgemäßer, fachgerechter Baumkontrollen nachweisen, besteht keine **Ursächlichkeit**. Eine Haftung ist dann nicht gegeben.

Der Verkehrssicherungspflichtige bleibt im übrigen auch dann von einer Schadenersatzleistung verschont, wenn der Schaden durch **höhere Gewalt** verursacht wurde. Unter höherer Gewalt versteht man rechtlich ein unabwendbares Ereignis, das auch bei aller zumutbaren Sorgfalt nicht abzuwenden gewesen wäre. Höhere Gewalt wird immer dann überprüft, wenn der Schaden z.B. durch Sturmeinwirkung entstanden ist. Es wird häufig vorgetragen, daß höhere Gewalt generell ab Windstärke 8 vorliegt und deshalb auch für alle Bäume, die dann umfallen, keine Haftung verlangt werden kann, auch nicht für offensichtlich kranke und bruchgefährdete Bäume. Dies ist ein Trugschluß. Entscheidend kommt es hierbei immer auf die **Disposition** des entsprechenden Baumes an, ob er krank oder gesund war und ob deshalb sein Umstürzen vorhersehbar war.

Die Rechtsprechung der Gerichte hat, wie bereits angedeutet, die Rechtsmaterie der Verkehrssicherung durch zahlreiche **Einzelfallentscheidungen** mit Inhalten erfüllt und somit notwendige Rechtssicherheit gegeben. Auch gegensätzliche Auslegungen sind kritisch anzumerken, wie in der Frage, ob zur Feststellung der Schädigung eines Baumes allein eine Sicht

* Dieses Ziel besteht gleichermaßen auch für Allee-, Park- und Obstbäume, aber mit anderen Zuständigkeiten.

kontrolle ausreicht oder ob der Baum zusätzlich mit einem Zuwachsbohrer angebohrt werden muß. Dennoch, die Entscheidungen allein durch Rechtsprechung ohne gesetzliche Norm haben auch den Vorteil, daß gesellschaftliche Bedürfnisse angemessen gewertet werden.

So ist bei der Durchsicht von Urteilen eindeutig festzustellen, daß die Gerichte im Vergleich zu früher gegenwärtig doch erheblich mehr dazu neigen, die Interessen des Natur- und Umweltschutzes in der Entscheidungsfindung zu würdigen und die Fällung von Bäumen nur in unbedingt notwendigen Fällen zu verlangen.

3. Fahrlässigkeit als Anspruchsgrundlage

Wenn ein Schaden durch einen umgestürzten Baum oder einen herabgefallenen Ast entstanden ist, stellt sich immer die für Haftungsansprüche meist zentrale Frage, ob der Schadenseintritt schuldhaft durch **Fahrlässigkeit** verursacht wurde. (Der Vorsatz ist meist eindeutig und bleibt hier unberücksichtigt.) Im Zivilrecht handelt jemand dann fahrlässig, wenn er die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** nicht beachtet. (Im Haftungsrecht kommt es nicht auf die übliche, vielleicht ungenügende, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt an.) Diesen an sich weiten Auslegungsspielraum haben die Gerichte bei Beachtung der spezifischen Besonderheiten von Bäumen und Wäldern rechtsicher strukturiert.

Nach gefestigter Rechtsprechung sind nur vorbeugende Sicherungsmaßnahmen für voraussehbare Gefahren zu treffen, die nach Einsicht eines **besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen** geeignet sind und für ausreichend gehalten werden. Es können nur Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung verlangt werden, die nach objektiven Maßstäben notwendig sind. Wichtig ist, daß der Schaden durch die Vorkehrungen tatsächlich hätte vermieden werden können.

Im Wald ist keine übertriebene Vorsicht oder gar Ängstlichkeit angebracht, und es ist auch kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Es kann insbesondere nicht verlangt werden, daß jeder Baum völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Denn eine absolute Vorsorge für alle denk-

baren und entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts gibt es nicht. Dies darf aber nicht dazu führen, daß die Verkehrssicherungspflicht nicht ernst genommen wird.

Es gibt Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf den Gegebenheiten und Gewalten der Natur beruhen; sie sind durch natürliche Abläufe vorgegeben und unvermeidlich. Nach Auffassung der Gerichte gehören diese Gefahren zum **allgemeinen Lebensrisiko** und müssen anspruchlos hingenommen werden. Dieses Restrisiko allein rechtfertigt nicht die Entnahme von Bäumen. Deshalb wird von jedem, der den Gefahrenbereich Wald betritt, verlangt, daß er sich auf die **waldspezifischen Besonderheiten** einstellt und sich entsprechend umsichtig verhält. Wird die zumutbare Vorsicht nicht beachtet, ergibt sich daraus regelmäßig ein Mitverschulden nach § 254 BGB für den Geschädigten.

Der Verkehrssicherungspflichtige kann sich vom **Vorwurf** eines fahrlässig herbeigeführten Schadensereignisses **befreien**, wenn nachstehende Hinweise beachtet und entsprechende **Vorkehrungen getroffen wurden**.

a) Im allgemeinen reicht eine regelmäßige **Sichtkontrolle** der gefährlichen Waldteile aus. Je nach Gefährdungsgrad sollte diese Kontrolle **ein- oder zweimal jährlich** durchgeführt werden. Bei einmaliger Kontrolle ist der Beginn der Vegetationsperiode der günstigste Zeitpunkt. Bei zweimaliger Kontrolle empfiehlt es sich, diese kurz nach dem Laubaustrieb und kurz nach dem Laubfall vorzunehmen. Eine **zusätzliche** Sichtkontrolle kann nach besonderen Gefahrenlagen (Sturm, Eis) erforderlich sein. Die Anfertigung eines **Protokolls** ist zweckmäßig, um im Schadensfall den Nachweis der Sorgfalt führen zu können.

b) Unterschiedliche Auslegungen gibt es in der Frage, ob zur Feststellung einer Schädigung die **Entnahme eines Bohrspanes** oder gar der Einsatz eines Hubsteigers notwendig ist. Ergibt die sorgfältige Okularkontrolle keine Anzeichen für eine Krankheit oder eine herabgesetzte Standfestigkeit des Baumes, dann hat der Waldeigentümer seine Pflicht erfüllt. Das Anbohren ist auch kritisch zu werten, weil damit in die Substanz des Baumes eingegriffen wird. Es

wird gesundes Holz angebohrt, und es besteht dann die Gefahr, daß Bakterien und Pilze in das Innere des Baumes eindringen können, auch wenn die Wunde sofort wieder verschlossen wird. Einige Gerichtsurteile sehen jedoch in der unterlassenen Zuwachsbohrung eine fahrlässige Pflichtverletzung. Im übrigen kann auch nicht verlangt werden, alle Bäume vorbeugend ohne besonderen Anlaß **mit hohem finanziellen und technischen Aufwand** auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Dies ist dem Waldeigentümer nicht zuzumuten. Die qualifizierte Sichtkontrolle mit sachkundiger Beurteilung durch einen Fachmann sollte ausreichen. Nur dann, wenn sich bei besonderer Gefährdung Zweifel an der Beurteilung ergeben, sollten m. E. technische Mittel zum Einsatz kommen.

c) Bei der Begutachtung müssen **offensichtliche Anzeichen für eine Baumschädigung** erkannt und auf ihre Gefährlichkeit hin beurteilt werden. Merkmale dafür sind insbesondere:



Abb. 2. Die Fruchtkörper holzersetzender Pilze zeigen, daß der Baum ganz oder teilweise schon abgestorben ist. Eine radikale Beseitigung der Krone ermöglicht es, den Spechtbaum noch mehrere Jahre, nicht zuletzt als potentielles Fledermausquartier, zu erhalten. Aufn.: R. FRANK

- starke, trockene Äste in der Krone
- trockenes Laub
- erhebliche Rindenverletzungen
- Schiefelage eines Baumes nach Sturm
- Pilze am Baumstamm oder -fuß (Abb. 2)
- hohes Baumalter
- Spechthöhlen, Spechtabschläge etc.

Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherung liegt immer dann vor, wenn diese **Anzeichen verkannt oder übersehen** worden sind, die nach bisherigen Erfahrungen auf solche Gefahren hinweisen. Überzogene Vorsicht ist dabei jedoch nicht angebracht.

d) Die **Warnsignale in der Körpersprache der Bäume** müssen erkannt und richtig gedeutet werden (Abb. 3). So weist die flaschenhals-



Abb. 3. Körpersprache der Fichte: Die Verdickung im unteren Stammteil läßt auf eine Zersetzung des Holzes im Innern durch Rotfäule schließen. Aufn.: K. SCHWARZ

ähnliche Ausbauchung einer Fichte im unteren Stammteil auf einen inneren Rotfäulebefall und damit auf eine verminderte Standfestigkeit hin. Durch zusätzliches Abklopfen dieser Stammteile können Hohlräume im Innern am Klang festgestellt werden. Auffällige Besonderheit

kann auch eine längere **Rindenfaltung am Stamm** mit nach innen einwachsender Rinde sein (Abb. 4). Dies ist ein Hinweis darauf, daß sich eine Faulstelle gebildet hat, weil der Baum eine Schadstelle nicht mehr durch Überwallung schließen konnte.



Abb. 4. Der Baumspalt, bewohnt von Abendseglern (*Nyctalus noctula*), mit nach innen eingewachsener Rinde ist als Folge unvollständiger Überwallung eines früheren Schadens offen geblieben. Aufn.: R. FRANK

e) Bei der Wertung vorhandener Schäden sind auch **baumartenspezifische Unterschiede** zu berücksichtigen. So haben Eichen von der Holzfestigkeit her eine höhere Stabilität als Kastanien oder Platanen.

f) Bezüglich der Gefahrensituation im Wald wird eine Unterscheidung in typische und atypische Gefahren vorgenommen. **Typische Gefahren** haben sich von Natur aus entwickelt oder sind im Zuge ordnungsgemäßer Bewirtschaftung entstanden, wie Reisig im Bestand, Trockenzweige in den Kronen, herabhängende Äste als Sturmschäden, mangelnde Standfestigkeit im Bestandsinnern. Für diese vorhersehbaren und erkennbaren Gefahren hat der Wald-

eigentümer an sich keine besonderen Vorkehrungen zu treffen. **Atypische Gefahren** sind vom Menschen verursachte Gefahrenquellen, wie nicht sicher gelagerte Holzstapel, ein über einen Waldweg gefällter Baum, gefährliche Abgrabungen, Kunstbauten (Brücken, Geländer) etc. In diesen Fällen hat der Verkehrssicherungspflichtige dafür zu sorgen, daß die Gefahr beseitigt oder zumindest davor gewarnt wird.

Bei aufmerksamer und gewissenhafter Beachtung der vorstehenden Kriterien wird der Verkehrssicherungspflichtige stets nachweisen können, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat walten lassen und einen tatsächlich eingetretenen Schaden nicht fahrlässig herbeigeführt hat. Der Verkehrssicherungspflichtige wird genügt, wenn die nach dem Stand der Erfahrungen und der Technik geeigneten und ausreichend erscheinenden Sicherungsmaßnahmen vorbeugend getroffen werden.

4. Verkehrssicherungspflichtiger

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegt jedem, der auf seinem Grund und Boden einen Verkehr eröffnet oder dort eine Gefahrenquelleschafft. Diese Pflicht ergibt sich grundsätzlich aus dem Eigentum an Grundstücken und seinen Anlagen. Verkehrssicherungspflichtiger für den Wald ist somit der **Waldeigentümer**.

Auch wenn in den Forstgesetzen festgeschrieben ist, „das **Betretens des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr**“ (§ 25 Hess. Forstgesetz), bedeutet dies generell nicht, daß hier keine Sorgfaltspflichten bestehen. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hat ohne Einschränkung Gültigkeit. Es werden damit nur **keine „besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten“** (§ 25 Hess. Forstgesetz) begründet. Der Wald kann von jedermann betreten werden, und darin besteht faktisch die Eröffnung des Verkehrs. Für die allgemeine Verkehrssicherung ist es unerheblich, ob dies mit Einwilligung des Waldeigentümers geschieht oder ob er dies nur duldet, weil ihn Forstgesetze dazu verpflichten.

Eine Haftungspflicht ist jedoch nicht gegeben zu Personen, die sich **unbefugt** in einem

Gefahrenbereich aufhalten, z.B. wenn ein Bereich wegen einer atypischen Gefahr abgesperrt werden mußte (Abb. 5). Gegenüber spielenden Kindern gilt dies nur mit Einschränkung.

5. Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist überwiegend abhängig vom Standort der Bäu-



Abb. 5. Ein akuter Gefahrenbereich ist bis zur Beseitigung der Gefahr mit Trassierband (und Schranke) abzusperren. Ein unbefugter Aufenthalt verwirkt den Anspruch auf Schadensersatz. Aufn.: K. SCHWARZ

Ebenso wird i.d.R. eine Haftung ausgeschlossen, wenn die Benutzung des Waldes **zweckentfremdet** erfolgt. Das Hess. Forstgesetz gestattet z.B. nur das freie Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat Maßnahmen zu treffen, die **Dritte vor Schaden schützen**. Dies kann geschehen, indem eine Gefahrenquelle restlos beseitigt oder das Gefährdungsrisiko auf ein notwendiges Maß, z.B. durch Rückschnitt, reduziert wird. Kann eine akute gefährliche Situation nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden, dann sind solche Flächen oder Wege zu sperren und zusätzlich mit Verbotsschildern zu versehen.

Auch der **beschilderte Hinweis** auf Naturwaldreservate, Altholzinseln und Totholzbaume kann bei Haftungsregelungen vorteilhaft sein. Insbesondere kann dann später nicht der Vorwurf erhoben werden, man habe nicht auf einen gefährlichen Waldzustand aufmerksam gemacht.

me, d.h. es bestehen zum Umfeld **unterschiedlich hohe Gefahrenlagen**. So ist der Gefährdungsgrad mitten in einem Bestand anders zu beurteilen als angrenzend an eine vielbefahrene öffentliche Straße.

In diesem Zusammenhang ist nachstehende Einteilung angebracht (vgl. Pkte. 5.1 bis 5.4):

5.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestandesinneren

Mitten im Wald muß mit walddtypischen Gefahren gerechnet werden, und der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, hierfür besondere Vorkehrungen zu treffen. Herabfallende trockene Äste sind ebenso typisch wie behindernde, auf dem Waldboden liegende Baumkronen. Der Waldbesucher hat sich darauf einzustellen und entsprechend umsichtig zu verhalten.

Stehendes **Totholz** birgt zweifellos ein höheres Risiko in sich, es ist aber v.a. für Naturwald

reservate oder Altholzinseln **typisch** und leicht **erkennbar**. Ebenso sind Brutbäume für Höhlenbrüter und damit zugleich potentielle Wohnorte der Fledermäuse natürliche Bestandteile eines jeden Waldes. Für den Waldeigentümer besteht hier **keine Verkehrssicherungspflicht**, solange es **waldtypische Gefahren** sind. Die Sachlage ändert sich jedoch, wenn z.B. im Bestand bei Fällungsarbeiten ein Baum am Stammfuß abgeschnitten wurde, aber nicht gänzlich zu Fall gebracht werden konnte. Die davon ausgehende Gefahr ist **atypisch**.

5.2 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen

Für **einsame** Waldwege, die ausschließlich dem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Bestand.

Findet auf diesen Waldwegen jedoch ein **normaler Besucherverkehr** statt, sind erkannte Gefahren (z.B. nicht standfeste Bäume, Gefahrenbäume), also auch die waldtypischen, aus dem Gefahrenbereich der Wege zu beseitigen. **Gelegentliche** Sichtkontrollen reichen aus.

Wurde der Waldweg für eine **besondere Nutzungsart** (Wanderweg, Radweg, Reitweg etc.) ausgewiesen, werden an die Sorgfaltspflichten noch höhere Ansprüche gestellt. Die Kontrollen sind hier **einmal jährlich** durchzuführen. Wichtig ist, daß die zweckgewidmete Nutzung, wie das Radfahren, gefahrlos möglich ist.

5.3 Verkehrssicherungspflicht auf an Waldpark- und Waldspielplätzen

Ausgewiesene **Waldparkplätze** sind dem öffentlichen Verkehr mit Einwilligung der Waldeigentümer übergeben worden. Der Autofahrer stellt dort seinen PKW ab im Vertrauen darauf, daß er hier gefahrlos längere Zeit parken kann. An die Verkehrssicherungspflicht werden deshalb erhöhte Anforderungen gestellt. Die Bäume auf dem und rund um den Parkplatz müssen **zweimal jährlich** auf Gefahren sichtkontrolliert werden. Erkannte Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, müssen die gefährlichen Teilbereiche des Parkplatzes vorübergehend gesperrt werden.

Die gleiche erhöhte Sorgfalt wie auf Parkplätzen gilt auch für **Waldspielplätze** und sonstige **Erholungseinrichtungen** im und am Wald.

5.4 Verkehrssicherungspflicht an der Waldgrenze, insbesondere an öffentlichen Straßen und an Siedlungen

An öffentlichen Straßen und zu Waldrandbebauungen besteht ebenso eine erhöhte Sorgfaltspflicht mit **zweimaliger** Sichtkontrolle. Erkannte Gefahren müssen umgehend beseitigt werden. Es kann aber nicht verlangt werden, daß Bäume allein für das Freihalten des Sichtraumes von Verkehrswegen zu fällen sind. Für den hessischen Waldeigentümer ist folgende ministerielle Regelung wichtig: Für **Grenzwirtschaftswald** oder **forstlich nicht bewirtschaftete Flächen**, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs angrenzen, wurde die Verkehrssicherungspflicht vom Waldeigentümer auf die Straßenbauverwaltung übertragen.

Zur Abwehr von Gefahren wird in jedem Bebauungsplan für ein Territorium mit angrenzendem Wald ausnahmslos ein **Waldabstand** zu baulichen Anlagen, i.d.R. 35 m, verlangt. Auf diese Vorschrift der Bauordnung berufen sich heute viele, die ehemals zu nahe an den Wald gebaut haben und jetzt eine Zurücknahme des Waldes auf eine ungefährliche Tiefe verlangen. Dies hat jedoch grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg.

6. Praktische Umsetzung im Sinne des Fledermausschutzes, speziell im Philosophenwald bei Gießen

Die Rechtsprechungen zur Verkehrssicherung von Bäumen und im Wald setzen, wo nötig, enge Grenzen. Sie sind in letzter Zeit zunehmend von einem gewandelten Verständnis für ökologische Belange gekennzeichnet und unterstützen diese, wo möglich. Gleichzeitig wird den Waldnutzern mehr Verantwortung übertragen.

Im **Philosophenwald** bei Gießen haben wir, der Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen und das Hessische Forstamt Gießen, uns bemüht, diese theoretischen Betrachtungen in praktisches Handeln umzusetzen. Ziel war eine **weitgehende Erhaltung** aller für den Fledermausschutz bedeutsamen Bäume bei **gleichzeitiger Beachtung der haftungsrechtlichen Notwendigkeiten**. Vom Standort her war der Philosophenwald kein besonders geeignetes, weil schwieriges Waldgebiet für erste gemeinsame Versuche. Denn der 19,8 ha große, isoliert gelegene Philosophenwald ist auf drei Seiten von Gießener Wohngebieten umgeben (Abb. 6) und auf der vierten Seite von einer überörtlichen Verkehrsstraße begrenzt. Direkt am Gießener Stadtrand gelegen, wird dieser Wald von der Bevölkerung stark begangen.

Schon in einem frühen Stadium der **Baumhöhlenkartierung** begann die Zusammenarbeit. Sie wurde zunehmend intensiviert, auch in der Erkenntnis, daß nur **gemeinsam** ausgewogene Sachentscheidungen erzielt werden können. Die für die Verkehrssicherung als wichtig eingestuft Waldteile wurden **gemeinsam begangen** und dabei jeder Einzelbaum in seiner Be-

deutung für den Fledermausschutz und als Gefahrenquelle begutachtet und eingestuft. Für jeden Baum wurde festgelegt, welche Maßnahmen notwendig werden, um die Gefährdung weitgehend zu minimieren. Die Entscheidungen einschließlich des Zeitpunktes der Durchführung wurden einzelbaumbezogen dokumentiert.

Im wesentlichen kamen nachstehende **Maßnahmen** zur Anwendung:

- Sofern die Gefahr nur von einzelnen morschen Ästen oder von trockenen Kronenteilen ausging, wurden lediglich diese Baumteile entfernt.
- Wenn die Standfestigkeit des Baumes gefährdet war, wurde die Krone mehr oder weniger stark zurückgeschnitten, um den Schwerpunkt des Baumes nach unten zu verlagern und damit einem Umstürzen vorzubeugen.
- Bei erhöhter Sturzgefahr wurde die Krone insgesamt gekappt.
- Gefährliche Bäume in der Nähe der öffentlichen Straße und angrenzend an Spielplätze sowie an ein Baugebiet wurden i.d.R. gefällt. Im Zuge der Pflegemaßnahmen wurden insgesamt 19 Bäume gefällt, davon 3 mit Baum



Abb. 6. Der Philosophenwald grenzt überwiegend unmittelbar an Gießener Wohngebiete an und ist nur nach Norden hin zur Wiesseckau geöffnet. Aufn.: K. SCHWARZ

höhlen. Die von diesen Bäumen ausgehende akute Gefahr für Leib und Leben von Waldbesuchern ließ keine andere Möglichkeit zu. Im übrigen gab es auch keinen Nachweis, daß diese Höhlen durch Fledermäuse bereits genutzt wurden.

Des weiteren wurden die Kronen von 17 Bäumen zurückgeschnitten bzw. ganz gekappt (Abb. 7). Der Rückschnitt von 11 Bäumen erfolgte im Oktober 1994 unmittelbar nach einer gemeinsamen Begutachtung. Die Arbeiten an den restlichen 6 Bäumen wurden wegen der beginnenden Winterschlafperiode der Fledermäuse bis April 1995 verschoben, um die Tiere nicht zu stören.



Abb. 7. Mit der Entfernung der Kronenlast verlagert sich der Schwerpunkt des Baumes nach unten, sodaß er standfester und bruchsicherer wird. Aufn.: K. SCHWARZ

Konkrete Ziele dieser abgestimmten Maßnahmen waren im einzelnen die **Erhaltung**

- von bewohnten Höhlen (4 Bäume, davon 3 mit Fledermäusen besetzt),
- von bisher nicht genutzten, aber potentiell für die Annahme durch Fledermäuse zur Verfügung stehenden Höhlen (3 Bäume) sowie

- von stehendem Totholz in ausreichendem Umfang (10 Bäume).

Dies konnte nur erreicht werden, weil das Risiko dieser als gefährlich eingestuften Bäume auf ein vertretbares Maß herabgesetzt wurde.

Die Ausführung der Arbeiten im Kronenbereich erfolgte mit einer **technischen Hebebühne** (Typ LE● 25 der Fa. Teupen). Diese auf Gummiketten selbstfahrende Arbeitsbühne hat ein niedriges Eigengewicht und übt einen geringen Bodendruck aus. Das Gummiketten-Fahrgestell ist breiten- und höhenverstellbar, was die Beweglichkeit in den Beständen und auf unebenem Gelände erleichtert (Abb. 8). Der Einsatz in den Beständen ist sehr **boden- und bestandsschonend**. Die maximale Arbeitshöhe beträgt ca. 25 m. Standsicherheit geben vier einzeln steuerbare hydraulische Abstützungen. Diese **Arbeitsbühne ist hervorragend geeignet** für Baumsanierungen.

Im übrigen war die **Stadt Gießen** als Waldeigentümer bereit, auf die Nutzung von Holz aus dem Philosophenwald zu verzichten und außerdem die erhöhten Aufwendungen für den

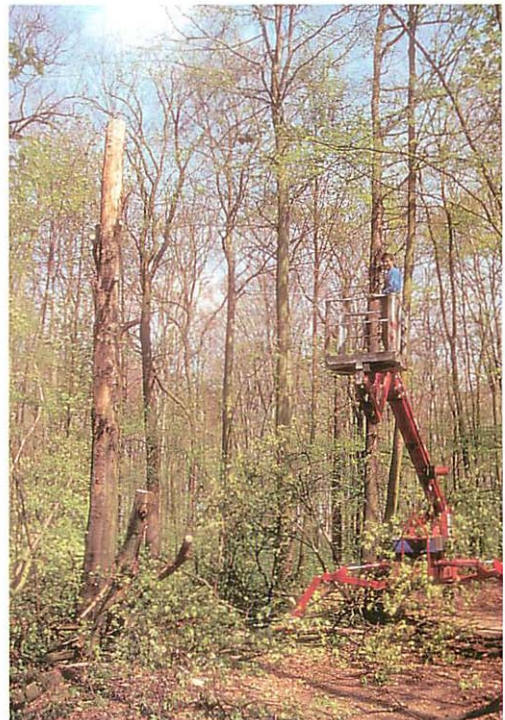


Abb. 8. Die Beseitigung konkreter Gefahren erfolgt mit einem Spezial-Hubsteiger. Aufn.: R. FRANK

Fledermausschutz mit Mitteln aus dem Forsthaushalt abzudecken.

Angesichts des guten Willens und der verständnisvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten konnten akzeptable Lösungen zwischen Waldfledermausschutz und Verkehrssicherung erarbeitet werden, mit denen man sich sehen lassen kann.

7. Mehr Gemeinsames

Die allgemeine Zufriedenheit über das Erreichte im Philosophenwald ist das Resultat guter Zusammenarbeit. Von Beginn an bestand in Gießen gegenseitige Bereitschaft, Verständnis für die Belange der anderen Seite aufzubringen. Fest steht, daß sich nur auf dieser Grundlage angemessene, zweckdienliche und sachgerechte Lösungen finden lassen. Die **ökologische Aufwertung** ist unbestritten **gemeinsames Ziel**, denn dies gibt dem Wald auch mehr **Stabilität**. Daß wir Förster aber auch den Waldeigentümer fachlich beraten müssen, ist eine unserer dienstlichen Pflichten. Dies muß richtig verstanden werden und darf nicht zu Verärgierungen führen, wie man häufig feststellen kann.

Nach meinen Erfahrungen empfehle ich, voreingekommen das Gespräch miteinander zu suchen und dabei nicht die Gegensätzlichkeiten, sondern mehr die **Gemeinsamkeiten** in den Vordergrund zu stellen. Über das Ergebnis wird man erstaunt sein. Unterschiedliche Meinungen, die eventuell zwischen Forstbehörden und Fledermausschützern bestehen, müssen fair, offen und in angemessener Form angesprochen und einvernehmlich geklärt werden.

Hierzu abschließend noch ein Beispiel, wie man es m. E. nicht machen sollte. Die Spechtbaum-Markierungsaktion Ihres Verbandes wurde den Forstämtern mit einem Schreiben der **NABU-Bundesgeschäftsstelle** übersandt, u.a. mit der Bemerkung, daß die Wälder „**in der Regel künstliche Holzäcker mit nur einer Baumart**“ sind. Solche Beurteilungen liest man als Betroffener nicht nur nicht gerne, sie stimmen so auch nicht, und es kam deshalb zwangsläufig zu Protesten. Wenige Wochen später (Ende Januar 1997) traf dann ein weiteres Schreiben der NABU-BGS ein, in dem u.a. ausgeführt wird: „Aber ungeachtet dieser **irrtümlichen**

Versendung nehmen wir Ihre kritischen Anmerkungen sehr ernst.“ Das Schreiben war nämlich nur für die **Presse** bestimmt - und das bundesweit. Die **Forstämter** sollten dieses Schreiben nicht erhalten, sie wurden nur irrtümlich informiert. Zu dieser Begründung kein Kommentar!

Im übrigen kennzeichnen wir in Gießen die Spechtbäume schon seit längerer Zeit.

Mit einem positiven Hinweis schließe ich: Es gibt noch viele Dinge, die man besser machen kann. Zum Beispiel: **Mehr Gemeinsames - mit mehr Verständnis füreinander!**

Übrigens, die **hessische Landesforstverwaltung** hat 1997 im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung einen Lehrgang zum **Fledermausschutz im Wald** angeboten. Hierzu meldeten sich rund 100 hessische Förster freiwillig, die in dem betreffenden Sommer vom Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem Hessischen Forstamt Gießen gemeinsam fortgebildet wurden.

Zusammenfassung

Wenn Baumhöhlen in Wäldern für die Fledermäuse erhalten werden sollen, sind auf jeden Fall Fragen der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Damit in Zusammenhang stehende Probleme sollten die Verantwortlichen in den Forstbehörden und die Fledermausschützer gemeinsam lösen. Der vorstehende Beitrag beschäftigt sich im einzelnen mit dem Begriff Verkehrssicherungspflicht und den damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Problemen in Deutschland sowie mit der Umsetzung in der Praxis, dargestellt am Beispiel des Fledermausschutzes im Philosophenwald bei Gießen.

Summary

The preservation of hollow forest trees for bats always raises questions concerning the obligation to traffic safety (Verkehrssicherungspflicht) which must be taken into consideration. Arising problems should be solved by the responsables of the forest authority together with the bat workers. The above article deals particularly with the term „Verkehrssicherungspflicht“ and the legal problems connected with it, furthermore it deals with an example of bat conservation put into practise in the Philosophenwald at Gießen.

Schrifttum

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl, p. 195). Bundesgesetzblatt III 400-2 mit allen späteren Änderungen. Dtv-Verlag. 42. Aufl. 5001 (Stand 1. Febr. 1998).

- FRANK, R. (1997): Zur Dynamik der Nutzung von Baumhöhlen durch ihre Erbauer und Folgenutzer am Beispiel des Philosophenwaldes in Gießen an der Lahn. Vogel u. Umwelt 9, 59-84. Wiesbaden.
- FROSCH, H. (1990): Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers. Allg. Forstztschr. - DerWald - Nr. 17/18, 429-433. BLV-Verlagsges. München.
- GEBHARD, H. (1995): Verkehrssicherungspflicht und Wald. Ztschr. Agrarrecht H. 12, 389-398.
- Hessisches Forstgesetz (HFoG) in der Fassung v. 4. Juli 1978. Gesetz- u. Verordnungsblatt I, p. 424. berichtigt p. 584.
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1993): Erlaß zur Frage der Verkehrssicherungspflicht im Walde vom 4.8.1993 - Az.: - III B 4 - 3023 - V 69 -.
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1993): Erlaß zur Verkehrssicherungspflicht im Walde vom 23.11.1993 - Az.: B 4 - 3023 - V 69 -.
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1993): Grundsatzenerlaß zu baulichen Anlagen in der Nähe des Waldes vom 22. Dezember 1993 - Az.: VIII 3/ III B 4 - 64 a 02/07 - 28/93. Staatsanzeiger 4/1994, p. 281.
- OTTO, F. (1988): Haftung für Schäden durch Bäume. Allg. Forstztschr. - Der Wald - Nr. 13, 321-323. BLV-Verlagsges. München.
- SCHWARZ, K. (1997): Der Philosophenwald bei Gießen - Beispiel eines stadtnahen Waldes mit hervorgehobener Artenschutzfunktion. Vogel u. Umwelt 9, 53-58. Wiesbaden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Nyctalus – Internationale Fledermaus-Fachzeitschrift](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [NF_6](#)

Autor(en)/Author(s): Schwarz Klaus

Artikel/Article: [Verkehrssicherung und Fledermausschutz im Wald 439-449](#)